

Kassel, 25.11.2019

Oft gestellte Fragen zur Hessischen Feuerwehrleistungsübung (HFLÜ) und zum Hessischen Feuerwehrleistungsabzeichen

Fragen sind unter Einhaltung des Dienstweges an die E-Mail Adresse poststelle@hlfh.hessen.de zu richten.

1 Hessische Feuerwehrleistungsübung

Löschübung

1.1 Welchen Stellenwert hat die Präsentation zur HFLÜ?

Antwort: Zweck der Präsentation ist es, den Ablauf der Übung zu verdeutlichen.

1.2 Dürfen 16-jährige Jugendfeuerwehrangehörige, die den Grundlehrgang erfolgreich absolviert haben, an der HFLÜ teilnehmen?

Antwort: Nein, da die Angehörigkeit zur Einsatzabteilung erst mit dem vollendeten 17. Lebensjahr beginnt.

1.3 Dürfen auch andere Leinensysteme als die Feuerwehrleine im Feuerwehrleinenbeutel bzw. im Feuerwehrmehrzweckbeutel genutzt werden?

Antwort: Nein, bei der HFLÜ dürfen nur die Feuerwehrleine (DIN 14920) im genormten Feuerwehrleinenbeutel (DIN 14921) bzw. im inzwischen genormten Feuerwehrmehrzweckbeutel (DIN 14922) verwendet werden.

1.4 Wie ist der Feuerwehrleinenbeutel bzw. Feuerwehrmehrzweckbeutel zu tragen?

Antwort: Die Trageleine bzw. der Tragegurt muss, wie in der FwDV 1 unter Ziffer 2 dargestellt, getragen werden.

- 1.5 **Dürfen vor dem Beginn der Zeitnahme die Geräteräume des Löschfahrzeuges geöffnet und Einsatzmittel (z.B. Tragkraftspritze) bereitgestellt werden?**

Antwort: Nein, das Öffnen der Geräteräume und die Bereitstellung von Einsatzmitteln ist erst nach dem Beginn der Zeitnahme zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Ausrüstung des Angriffstrupps mit Pressluftatmern, wenn diese nicht im Mannschaftsraum untergebracht sind. Geöffnete Geräteräume können dann offenbleiben.

- 1.6 **Muss beim Aufbau der Löschwasserversorgung zwischen Löschfahrzeug und Unterflurhydrant eine besondere Reihenfolge beim Ankuppeln des B- Druckschlauches beachtet werden?**

Antwort: Ja, die in der Präsentation dargestellte Verlegerichtung entspricht auch der Reihenfolge des Ankuppelns.

- 1.7 **Wo am Löschfahrzeug muss der B-Druckschlauch beim Aufbau der Löschwasserversorgung zwischen Fahrzeug und Unterflurhydrant angekuppelt werden?**

Antwort: Der B-Druckschlauch muss an ein Sammelstück am Sauganschluss der Feuerlöschkreiselpumpe angekuppelt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Löschfahrzeuge mit Löschwasserbehälter, die über eine spezielle Einrichtung für den Hydrantenbetrieb verfügen.

- 1.8 **Auf einem Feuerwehrfahrzeug werden eine Feuerwehraxt und ein vergleichbares Gerät mitgeführt. Gibt es eine Vorgabe, welcher Trupp sich mit welchem Gerät ausrüstet?**

Antwort: Nein, beim Vorhandensein von zwei solchen (auch unterschiedlichen) Geräten, müssen der Angriffstrupp und der Wassertrupp als Sicherheitstrupp je ein Gerät mitführen.

- 1.9 **Ab welchem Zeitpunkt dürfen sich Schlauchtrupp und Melder bzw. Wassertrupp und Angriffstrupp zum Löschfahrzeug zur Entnahme der Steckleiter begeben?**

Antwort: Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (FwDV 3) sind mündlich erteilte Befehle zu wiederholen. Nach der Befehlswiederholung erfolgt die Ausführung des erhaltenen Auftrages. D.h. Schlauchtrupp und Melder bzw. Wassertrupp und Angriffstrupp dürfen sich erst nach der Befehlswiederholung durch den Wassertruppführer zum Löschfahrzeug zur Entnahme der Steckleiter begeben.

1.10 **Darf der Maschinist alleine die Steckleiter vom Fahrzeug nehmen?**

Antwort: Nein, nach den Bestimmungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 „Die tragbaren Leitern“ (FwDV 10) und der HFLÜ wird die Steckleiter von den befohlenen Trupps bzw. dem befohlenen Trupp und dem Melder mit Unterstützung des Maschinisten vom Fahrzeug genommen. Diese Verfahrensweise dient u.a. der Verhütung von Unfällen. Das Herunternehmen der Leiter vom Fahrzeug alleine durch den Maschinisten ist daher nicht zulässig.

1.11 **Darf eine Schiedsrichtertätigkeit bei der Hessischen Feuerwehrleistungsübung über die aktive Dienstzeit hinaus erfolgen?**

Antwort: Unter Beachtung und Einhaltung der Sonderregelung für die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der Feuerwehr (Mitteilung des HMdIS vom 12.04.2016) ist gegen die Fortsetzung der Tätigkeit bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres nichts einzuwenden.

2 Hessisches Feuerwehrleistungsabzeichen

2.1 Welche Voraussetzungen müssen für den Erwerb des Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens erfüllt sein?

Antwort: Voraussetzung für den Erwerb des Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens ist der Besitz des Eisernen Feuerwehrleistungsabzeichens. Frühestens im darauffolgenden Jahr kann der Feuerwehrangehörige das Bronzene Feuerwehrleistungsabzeichen erwerben. Weiterhin muss der Feuerwehrangehörige im Teilnahmejahr erfolgreich an der HFLÜ teilnehmen und die zusätzliche Leistung zum Erwerb des Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens erbringen.

2.2 Welche Voraussetzungen müssen für den Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens mit Zusatzkennzeichen für fünfmalige erfolgreiche Teilnahme an der HFLÜ erfüllt sein?

Antwort: Ein Feuerwehrangehöriger, welcher das Goldene Feuerwehrleistungsabzeichen erworben hat, kann mit einer weiteren erfolgreichen Teilnahme an der HFLÜ das Goldene Leistungsabzeichen mit Zusatzkennzeichnung für fünfmalige erfolgreiche Teilnahme erwerben. Dazu muss der Feuerwehrangehörige bei der fünften erfolgreichen Teilnahme, die zusätzliche Leistung zum Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens erbringen.

2.3 Welche Voraussetzungen müssen für den Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens mit Zusatzkennzeichen für zehnmalige erfolgreiche Teilnahme an der HFLÜ erfüllt sein?

Antwort: Ein Feuerwehrangehöriger welcher das Goldene Feuerwehrleistungsabzeichen mit Zusatzkennzeichen für fünfmalige erfolgreiche Teilnahme erworben hat, muss zum Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens mit Zusatzkennzeichen für zehnmalige erfolgreiche Teilnahme, weitere fünfmal erfolgreich die HFLÜ absolvieren. Bei der zehnten erfolgreichen Teilnahme, muss der Feuerwehrangehörige die zusätzliche Leistung zum Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens erbringen.

2.4 Welche Voraussetzungen müssen für den Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens mit Zusatzkennzeichen für fünfzehnmalige erfolgreiche Teilnahme an der HFLÜ erfüllt sein?

Antwort: Ein Feuerwehrangehöriger welcher das Goldene Feuerwehrleistungsabzeichen mit Zusatzkennzeichen für zehnmalige erfolgreiche Teilnahme erworben hat, muss zum Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens mit Zusatzkennzeichen für fünfzehnmalige erfolgreiche Teilnahme, weitere fünfmal erfolgreich die HFLÜ absolvieren. Bei der fünfzehnten erfolgreichen Teilnahme, muss der Feuerwehrangehörige die zusätzliche Leistung zum Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens erbringen.

2.5 **Woher können Leistungsbücher bezogen werden?**

Antwort: Leistungsbücher können über die Brandschutzdienststellen bezogen werden.